

G E S E T Z

vom
mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, LGBl.Nr.137,
in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr.174/1971, wird geändert
wie folgt:

§ 21 hat zu lauten:

"Nebengebühren, Dienstzulagen

§ 21

Für die Gewährung von Nebengebühren und Dienstzulagen gelten,
soweit nicht § 19 anzuwenden ist, die einschlägigen gesetzlichen
Vorschriften für die Gemeindebeamtensinngemäß. Soweit Nebenge-
bühren und Dienstzulagen von der Dauer der wöchentlichen Arbeits-
zeit abhängen, ist bei den Vertragsbediensteten der Besoldungs-
gruppe I die für die Gemeindebeamten festgelegte Arbeitszeit zu
berücksichtigen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.Juli 1971 in Kraft.